

461.1
521.73 - HO/rg

Bangkok, den 1. Oktober 1976

A U F Z E I C H N U N G

Gespräche von Herrn Botschafter Jacobi über
Handels- / Investitionsschutzabkommen mit
Thailand in Bangkok vom 24. September 1976.

1. Vorgespräch auf britischer Botschaft

09.15 h bis 10.00 h

- Botschafter K. Jacobi	- Mr. Peter Cormack, First
- Botschaftssek. P. Hollenweger	Secretary, British Embassy

1.1. Es erschien nützlich, einleitend von den Briten, die seit 1971 mit den Thais über Wirtschaftsvereinbarungen verhandeln, etwas über den Stand dieser Gespräche sowie über das thailändische Verhandlungskonzept zu erfahren. Nach Herrn Cormack, der auf der britischen Botschaft für die laufenden Verhandlungen zuständig ist, strebte London anfänglich einen umfassenden Vertrag an, hat jedoch seit 1972 aus technischen Gründen seine Verhandlungen in verschiedene Verträge aufgespalten: Investitionsschutzabkommen, Niederlassungsvertrag, Schiffahrtsabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen und Konsularkonvention. Am weitesten fortgeschritten sind die Verhandlungen über das Investitionsschutzabkommen (im Thai Aussenministerium zuständig: Economic Department, Mr. Arsa Sarasin); Mitte Oktober 1976 wird eine vom Foreign Office geführte britische Delegation für eine nächste und möglicherweise abschliessende Verhandlungsrunde nach Bangkok kommen. Gleichzeitig soll auch über den

Niederlassungsvertrag (im Thai Aussenministerium zuständig: Treaty and Legal Department) gesprochen werden, der ebenfalls abschlussreif ist.

- 1.2. Cormack hebt als Charakteristikum der langjährigen und eher mühsamen Gespräche mit den Thais deren "lack of political interest" hervor. Thailand fasst die Verhandlungen vorwiegend als "one way traffic" auf und zieht kaum in Betracht, dass die Vertragsbestimmungen eines Tages auch für thailändische Wirtschaftsaktivitäten im Partnerland interessant werden könnten. Erst in jüngster Zeit, namentlich unter japanischem Druck und dank der Initiative des um eine Verbesserung des Investitionsklimas besorgten Industrieministers Chatichai (ehemaliger Aussenminister), hat sich der thailändische Wille zum Vertragsabschluss verstärkt. Anscheinend betrachten die Thais das Investitionsschutzabkommen mit Grossbritannien als eine Art Mustervertrag. Was allgemein die thailändische Verhandlungstaktik betrifft, so sind die Thais "good lawyers"; während sie in früheren Verhandlungsrunden mehr "legally minded" waren, scheinen heute rein wirtschaftliche Ueberlegungen in den Vordergrund zu treten. Die Thais haben gute Kenntnisse über die Wirtschaftsverträge, die ihre ASEAN-Partner mit Drittstaaten abgeschlossen haben.

- 1.3. Aufgrund seiner mehrjährigen Verhandlungserfahrung meint Cormack, der Swiss Standard Draft 1976 "Agreement between the Swiss Confederation and ... on the reciprocal promotion and protection of investments" dürfte für die Thais grundsätzlich annehmbar sein:
 - Differenzen sind jedoch voraussichtlich bei den Bestimmungen über "Free transfer" (Art. 3) und "Dispossession, compensation" (Art. 4) zu erwarten.

- Bezüglich Art. 2(1) al.8 scheint die Formulierung "... shall endeavour to grant the necessary permits ..." zu allgemein. Erfahrungsgemäss kann die umständliche und bisweilen chauvinistische Thai Bürokratie den Ausländern hinsichtlich residence/working permits erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Immigrationsbehörde). Der Ausdruck "endeavour" ist deshalb zu wenig zwingend; Grossbritannien will diese Fragen recht kasuistisch im Niederlassungsvertrag regeln, der das Investitionsschutzabkommen teilweise ergänzt.
- Das "national treatment" nach Art. 2(2) ist nach Thai Auffassung nur für "approved investments" garantiert. Die Zulassungsbedingungen, die in concreto zwischen der betreffenden Firma und der Thai Regierung ausgehandelt würden, dürften meist negoziabel sein. Hindernisse für das in Art. 2 (2), al.7 verlangte Zugeständnis der Meistbegünstigung entstehen aus dem Vertrag über "Amity and Economic Relations", den Thailand 1966 mit den USA abgeschlossen hat und der bezüglich der Fremdengesetzgebung (alien business & occupations law) die USA gegenüber Drittstaaten privilegiert. Die Thais beabsichtigen jedoch eine baldige Revision dieses Vertrages.
- Hinsichtlich des in Art. 2(2) al.2 stipulierten "fair and equitable treatment" hat die britische Delegation tagelang mit den Thais diskutiert, denen diese Formulierung zu unbestimmt schien.
- Der britische Entwurf eines Investitionsschutzabkommens sieht keine Retroaktivitätsklausel analog Art. 5 (pre-agreement investments) vor. Auch werden keine Fiskalfragen berührt; diese sollen in einem besonderen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden.

2. Gespräch im Aussenministerium

10.30 h bis 12.30 h (mit anschliessendem Arbeitslunch in Anwesenheit von Botschafter F. Andres)

- | | |
|---------------------------------|---|
| - Botschafter K. Jacobi | - Mr. Jetn Sucharitkul, Acting Director-General of Economic Department, Ministry of Foreign Affairs |
| - Botschaftsekr. P. Hollenweger | - Mr. Kamtorn Chitkongthai, Chief of Economic and Commercial Information Division |
| | - Miss Luxanachantorn Navani, Third Secretary |
| | - Mr. Sorayut |
| | - Mr. Karoon |

2.1. Handelsabkommen

Einführend betont Botschafter Jacobi die Bedeutung, welche die Schweiz der ASEAN-Gruppierung beimisst. Für das schweizerische Interesse an dieser Region spricht u.a. unsere Mitgliedschaft in der ADB und die Beobachtertätigkeit in der ESCAP. Was den Handelsabkommensentwurf betrifft, so ist dieser bis auf den von Thailand vorgeschlagenen Briefwechsel betreffend die Seeschifffahrt bereinigt. Der Thai-Brief, der eine Diskriminierung der nicht lizenzierten ausländischen Schiffe beinhaltet, ist rein protektionistisch und kommt auch einem Vorstoss gegen die GATT-Regeln gleich; er ist deshalb für die Schweiz nicht annehmbar.

Generaldirektor Jetn bekundet Verständnis für die schweizerische Haltung und erklärt, dass sich das Aussenministerium wie auch das Finanz- und Handelsministerium der Unhaltbarkeit des "Announcement of the Revolutionary Party No. 215" vom 20. September 1972 bewusst seien. Das Aussenministerium hat dem Kabinett die Abschaffung dieses Dekrets vorgeschlagen; die Regierung ist damit einverstanden und hat die Angelegen-

heit an das zuständige Ministry of Communications zurückgewiesen. Das Aussenministerium begrüsst es durchaus, wenn Botschafter Jacobi dem Unterstaatssekretär des Verkehrsministeriums den schweizerischen Standpunkt erläutert. Rein juristisch gesehen liegt allerdings keine Flaggendiskriminierung vor, da nach dem vorgeschlagenen Schiffsbrief eine Lizenz auch an ausländische Schiffe erteilt werden kann.

2.2. Investitionsschutzabkommen

Botschafter Jacobi erklärt, die Schweiz habe bereits mit Indonesien und Südkorea Investitionsschutzabkommen abgeschlossen und würde es begrüssen, wenn dies bald auch mit Thailand möglich wäre.

Die im exploratorischen Gespräch erfolgte beidseitige Stellungnahme zum Swiss Standard Draft 1976 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Präambel

Thais grundsätzlich einverstanden. Jacobi ist für thailändische Aenderungswünsche zugänglich; z.B. kann "the field of technical science ..." moderner etwa durch "science, technology ..." ersetzt werden.

- Artikel 1

Jacobi erläutert Tragweite der Schweizer Formulierung "admit such investments in accordance with its legislation...". Schweiz kennt für ausländische Investitionen im Gegensatz zu Thailand kein besonderes Zulassungsverfahren. Für Thais ist Art. 1 grundsätzlich annehmbar (vgl. jedoch Bemerkungen zu Art. 8, lit.c betreffend Definition der "approved investments").

- Artikel 2

Thais sehen Hauptproblem in Formulierung von Art. 2(1) al.4

"shall not impair by unreasonable or discriminatory measures ...": Da Freundschaftsvertrag mit den USA, der vor Erlass der thailändischen Fremdengesetzgebung von 1972 (Alien business and occupations law) abgeschlossen wurde, den Amerikanern Inländerbehandlung zusichert, könnte sich Schweiz diskriminiert sehen. Jacobi schlägt vor, dieses Problem durch Notenaustausch zu regeln. Thais lassen durchblicken, dass USA-Vertrag nach Ablauf in zwei Jahren (im Juni 1968 mit zehnjähriger Laufzeit in Kraft getreten) revidiert und Inländerbehandlungsklausel voraussichtlich gestrichen werden soll.

Bezüglich Art.2(2) sehen Thais ebenfalls Problem des USA-Vertrages. Verlangen Präzisierung des nach ihrer Auffassung zu weit gefassten Begriffes "fair and equitable treatment". Jacobi betont Wichtigkeit des "national treatment" für Schweiz.

- Artikel 3

Thais wollen betreffend freien Gewinntransfer noch thailändische Zentralbank konsultieren. Hoffen, dass Schweiz Verständnis hat für möglichen Wunsch nach Schutzklauseln für Fall von ernsten wirtschaftlichen Störungen (offenbar denken Thais nicht nur an Zahlungsbilanzschwierigkeiten, sondern auch an Verhinderung von Kapitalflucht aus politischen Gründen). Für solche Fälle kann ein Konsultationsmechanismus vorgesehen werden. Jacobi meint, solche Ausnahmesituationen müssten - vorzugsweise in einem Protokoll - genau umschrieben werden. Allenfalls könnte auch Verweis auf interne Legislation analog Art. 5(2) Investitionsschutzabkommen Schweiz - Indonesien ("The technical or administrative modalities of such transfer are subject to ...") genügen.

- Artikel 4

Thais wünschen bezüglich schweizerische Formulierung Art. 4, zweitletztes al. "paid without undue delay" eine Schutzklausel für Fälle, wo umfangreiche Kompensationen zu leisten sind. Vorschlag: "in cases where large amounts of compensation have been paid in pursuance of ... the Contracting Parties concerned may require the transfer thereof to be effected in reasonable instalments". Jacobi schlägt vor zu prüfen, ob nicht beide Elemente verbunden werden könnten: z.B. "the provision of payment without undue delay should not preclude that in cases where ...".

- Artikel 5

Für Thais ist vorgeschlagene retroaktive Vertragsanwendung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen kaum annehmbar. Schutz sollte sich lediglich auf Investitionen erstrecken, die Thai Behörden auf rechtlich vorgeschriebenem Wege zur Genehmigung unterbreitet wurden. Jacobi wendet ein, dies würde praktisch auf Bestrafung derjenigen Investoren hinauslaufen, die bereits vor Abkommensabschluss investiert hatten. Es sei deshalb für Schweiz schwierig, einer unterschiedlichen Behandlung der "Pre-agreement investments", die schliesslich "in accordance with its legislation" zustande gekommen seien, zuzustimmen. Thais erwidern, es sei den Altinvestoren unbenommen, nachträglich via Aussenministerium um Genehmigung ihrer Investitionen und damit Unterstellung unter das Investitionsschutzabkommen nachzusuchen ("the present agreement shall not preclude to apply ..."). Jacobi sieht mögliche Lösung analog Art. 7 Investitionsschutzabkommen Schweiz - Indonesien ("...prior to the entry into force of this Agreement but not before the ...").

- Artikel 6

Thais einverstanden.

- Artikel 7

Thais haben gewisse Mühe, das Subrogationsprinzip zu verstehen. Möchten bezüglich schweizerische Investitionsrisikogarantie möglichen Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen staatlichem Versicherer und privatem Versicherungsnehmer spezifiziert haben. Jacobi verspricht den Thais Texte der schweizerischen Gesetzgebung über Investitionsrisikogarantie; nach Einsicht könnten sie besser entscheiden, ob Erweiterung von Art. 7 überhaupt notwendig.

- Artikel 8

Bezüglich Art. 8, lit.b stellt Jacobi den Thais neue schweizerische Company-Definition in Aussicht (Definition analog Art. 8 Entwurf Investitionsschutzabkommen mit Singapur). Nach neuer Auffassung entscheidet über Nationalität einer Firma weniger das Sitz- als das Interesseprinzip (Kontrolltheorie). Thais könnten sich vorstellen, dass Begriff "controlling interest" in Protokoll definiert wird.

Bezüglich Art. 8, lit.c "term investments" möchten Thais vorgängig in Art. 1 Begriff "such investments" qualifiziert sehen, z.B.: "such investments made in accordance with its legislation ... will be qualified as a p p r o v e d " (möglicherweise kann Lösung analog Art. 1(2) Entwurf Investitionsschutzabkommen mit Singapur gefunden werden).

- Artikel 9

Thais grundsätzlich einverstanden; werden vielleicht kleinere Aenderungen vorschlagen.

- Artikel 10

Thais einverstanden.

3. Gespräch im Verkehrsministerium

15.30 h bis 16.00 h

- Botschafter K. Jacobi
- Botschaftsekr. P. Hollenweger
- Dr. Gun Nagamati, Under-Secretary of State, Ministry of Communications
- Mom Luang Jeongjan Kambhu Deputy Under-Secretary of State
- Miss Sachee Sirison, Chief of Economic Division, Office of the Under-Secretary of State

Botschafter Jacobi orientiert Dr. Gun über das Gespräch im Aussenministerium betreffend Briefwechsel über Seeschifffahrt. Die GATT-Partner würden kaum verstehen, wenn die Schweiz als "world champion of free trade" einer solchen Protektionsklausel zustimmte. Das "Announcement of the Revolutionary Party No. 215" würde einen späteren Beitritt Thailands zum GATT komplizieren. Er frage sich, ob Thailand keine anderen Mittel finde, um den Aufbau der einheimischen Handelsflotte zu begünstigen.

Dr. Gun antwortet, die Thai-Verfügung No. 215 sei bisher nicht wirksam geworden und bedinge zur Reaktivierung eines königlichen Dekretes bzw. Kabinettsbeschlusses. Andere Länder nähmen eine ähnliche Haltung wie die Schweiz ein. Sein Ministerium beabsichtige jedenfalls nicht, die etwas unüberlegt erlassene Verfügung No. 215 zu reaktivieren; es müsse nach anderen Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

* *

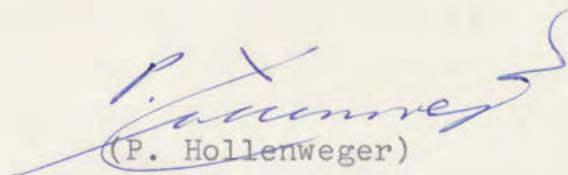
 *

Nach Konsultation seiner Mitarbeiter in thailändischer Sprache vollzieht Dr. Gun jedoch einen gewissen Rückzieher und meint wörtlich: "I am of course not quite sure about the attitude of the

Government (ob damit wohl sein eigener Vorgesetzter, Mr. Thavich Klinprathum, Minister of Communications, gemeint ist?). Botschafter Jacobi repliziert, es sei immerhin beruhigend zu wissen, dass das Ministry of Communications als eigentliches Fachministerium nicht an einem Briefwechsel betreffend Schiffahrt festhalte.

4. Weiteres Vorgehen

Bezüglich das Handelsabkommen muss vorerst abgewartet werden, ob die schweizerische Stellungnahme zum vorgeschlagenen Schiffsbrief die erwartete Wirkung zeitigt. Hinsichtlich des Investitionsschutzabkommens haben die Thais auf Grund der exploratorischen Gespräche einen baldigen Gegenentwurf in Aussicht gestellt. Die schweizerische Botschaft in Bangkok wird jedenfalls mit dem Thai Aussenministerium in Kontakt bleiben und auch die bevorstehenden Vertragsverhandlungen zwischen Grossbritannien und Thailand verfolgen.


(P. Hollenweger)



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN THAILAND

BANGKOK, den 1. Oktober 1976

North Wireless Road
P. O. Box 821
Tel. 528 992/4

Ref.: 461.1
521.73 - HO/rg

E.V.D. HANDELSABTEILUNG				
No. Thai 821. PVV				
GATT				
EE				
R - 6. OKT. 1976		aa		
Kopie an				
Ja Hf Jt Schö				

Herrn Botschafter Klaus Jacobi
Handelsabteilung
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Bern

Handels- und Investitionsschutzabkommen
mit Thailand

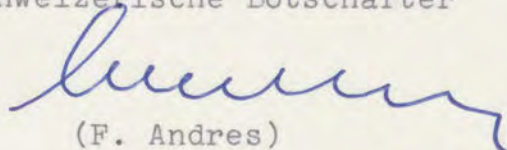
Herr Botschafter,

In der Beilage erhalten Sie die von meinem Ersten Mitarbeiter verfasste Aufzeichnung über Ihre Gespräche in Bangkok vom 24. September 1976. Ebenfalls finden Sie zwei Unterlagen (Collection of Laws Pertaining to Investment Promotion & Doing Business in Thailand), die nähere Auskunft über die thailändische Investitionsgesetzgebung geben.

Herr Hollenweger hat vergangene Woche nochmals im Aussenministerium vorgesprochen und dort die versprochenen ergänzenden Texte betreffend Investitionsschutzabkommen übergeben. Im Economic Department bezeichnete man die schweizerisch-thailändischen Gespräche als sehr nützlich; ein Thai Gegenentwurf wird für den Monat November in Aussicht gestellt.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter


(F. Andres)

Beilagen erwähnt